

Hauptsatzung der Stadt Eppelheim vom 10.07.2000 ¹

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, berichtigt S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698) hat der Gemeinderat der Stadt Eppelheim am 10. Juli 2000 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II Gemeinderat §§ 2, 3
Abschnitt III Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 bis 9
Abschnitt IV Bürgermeister §§ 10, 11
Abschnitt V Stellvertretung des Bürgermeisters § 12
Abschnitt VI Schlussbestimmungen § 13

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträtinnen/Stadträte).

¹ Geändert durch
Satzung vom 23.10.2000 (Eppelheimer Stadtanzeiger Nr. 44/2000 vom 03.11.2000),
Satzung vom 15.05.2006 (Eppelheimer Nachrichten Nr. 40/2007 vom 05.10.2007)
Satzung vom 11.06.2008 (Eppelheimer Nachrichten Nr. 25/2008 vom 20.06.2008)
Satzung vom 21.07.2014 (Eppelheimer Nachrichten Nr. 30/2014 vom 25.07.2014)
Satzung vom 24.04.2017 (Eppelheimer Nachrichten Nr. 18/2017 vom 06.05.2017)
Satzung vom 18.07.2019 (Eppelheimer Nachrichten Nr. 30/2019 vom 26.07.2019)
Satzung vom 01.02.2021 (Eppelheimer Nachrichten Nr. 05/2021 vom 05.02.2021)

§ 3a**Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Anstelle einer Videokonferenz ist eine Hybridsitzung möglich. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderates**§ 4****Beschließende Ausschüsse**

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1.1 der Verwaltungsausschuss

1.2 der Technische Ausschuss

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 13 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für die ordentlichen Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5**Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 EURO, aber nicht mehr als 125.000 EURO beträgt,

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 7.500 EURO, aber nicht mehr als 25.000 EURO im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6**Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder des Ausschusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden

Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschl. Abgabenangelegenheiten
- 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten
- 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten, Vereinsangelegenheiten
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten, Zuchttierhaltung
- 1.6 Marktangelegenheiten

1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Jagd

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 8 und 9 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt,

2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 500 EURO, aber nicht mehr als 2.500 EURO im Einzelfall,

2.3 die Stundung von Forderungen,

2.3.1 von mehr als 6 Monaten bis zu 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 150.000 EURO,

2.3.2 von mehr als 12 Monaten und von mehr als 5.000 EURO bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EURO,

2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 1.000 EURO, aber nicht mehr als 10.000 EURO beträgt,

2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Höchstbetrag von 75.000 EURO im Einzelfall sowie der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 20.000 EURO, aber nicht mehr als 75.000 EURO.

2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen mit einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 5.000 EURO, aber nicht mehr als 15.000 EURO im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,

2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 EURO, aber nicht mehr als 25.000 EURO im Einzelfall.

§ 8

Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Versorgung und Entsorgung,
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- 1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
- 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
- 1.10 Vornahme von Umweltverträglichkeitsprüfungen bei Bauvorhaben.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über

2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch BauGB),

2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),

2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB),

2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),

2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

2.2 die Stellungnahmen der Stadt nach § 56 Landesbauordnung - LBO,

2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 75.000 EURO im Einzelfall sowie über die Auftragsvergabe an Architekten, Planungs- und Ingenieurbüros bis Gesamtbaukosten von 75.000,- Euro,

2.4 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen,

2.5 die Erteilung von Genehmigungen für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 144 Abs. 1 bis 3 BauGB.

2.6 Der Technische Ausschuss ist durch die Verwaltung monatlich von Bauvorhaben zu unterrichten, deren Einvernehmen nicht unter die vorstehenden Punkte fällt und von der Verwaltung vorgenommen werden.

§ 9

Beratende Ausschüsse

(1) Folgende beratende Ausschüsse werden als ständige Ausschüsse gebildet:

1.1 Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport und Vereine.

Diesem Ausschuss gehören der Bürgermeister als Vorsitzendem und 8 Stadträtinnen/ Stadträte sowie bis zu 7 ehrenamtlich tätige Einwohner an.

1.2 ÖPP-Ausschuss

Der ÖPP-Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 4 Gemeinderäten. Jede der derzeit im Stadtrat vertretenen Fraktionen entsendet einen Vertreter. Der Ausschuss begleitet die Durchführung des zwischen der Stadt Eppelheim und der Enriko GmbH & Co. KG abgeschlossenen Projektvertrages. Er soll regelmäßig tagen. Der Ausschuss kann bei Bedarf – insbesondere während der Umbau- und Sanierungsphase – kurzfristig einberufen werden.

Der ÖPP-Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Vorberatung aller ÖPP- Angelegenheiten und Beratung des Gemeinderates in allen Fragen des ÖPP- Projektes,
2. Unterrichtung des Gemeinderates über den aktuellen Sachstand,
3. Beratung und Unterstützung der Verwaltung bei der Umsetzung des Projektvertrages,
4. Überwachung der Qualitätssicherung sowie Kontrolle der durchgeführten Maßnahmen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben steht dem Ausschuss in allen Belangen des ÖPP-Projektes ein umfassendes Informationsrecht zu. Die Ausschussmitglieder haben das Recht, an sämtlichen Besprechungen der Stadtverwaltung und der am ÖPP-Projekt beteiligten Firmen teilzunehmen. Die Besprechungstermine werden den Ausschussmitgliedern rechtzeitig schriftlich mitgeteilt. Das Verantwortungszentrum VZ 15 berichtet dem Ausschuss regelmäßig über die aktuelle Entwicklung sowie über die Besprechungen der Stadtverwaltung und der am ÖPP-Projekt beteiligten Firmen in mündlicher oder schriftlicher Form, insbesondere auch durch Übersendung von Besprechungsprotokollen.

(2) Für die ordentlichen Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese im Verhinderungsfall vertreten.

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Verhandlungen oder zur Vorbereitung einzelner Beratungsgegenstände weitere Ausschüsse bilden. Die beschließenden Ausschüsse können im Bedarfsfall nach Zeit und Gegenstand begrenzte Unterausschüsse bilden. Der Gemeinderat ist von der Bildung dieser beratenden Unterausschüsse zu unterrichten.

IV. Bürgermeister

§ 10

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in eigener Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 EURO im Einzelfall,
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 7.500 EURO im Einzelfall,
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 7 TVöD, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 500 EURO im Einzelfall,
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 150.000 EURO
 - 2.6.2 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 EURO,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 1.000 EURO beträgt, die befristete Niederschlagung von Ansprüchen in unbegrenzter Höhe,
- 2.8 Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 20.000 EURO im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 EURO im Einzelfall,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 EURO im Einzelfall,
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 12 Stellvertreter

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte drei ehrenamtliche Stellvertreter, die in der Reihenfolge der Stellvertretung in je einem besonderen Wahlgang gewählt werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 22.02.1990 außer Kraft.

11.07.2000
gez.
Mörlein
Bürgermeister